

Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den **15.01.2014**

AZ: **BSG 53/14-H**

Beschluss zu BSG 53/14-H

In dem Verfahren BSG 53/14-H

Beschwerdeführerin

gegen

Landesverband Hamburg der Piratenpartei Deutschland,

Beschwerdegegner –

wegen Verfahrensverzögerungsbeschwerde bezüglich einer Klage gegen ein virtuelles Hausverbot

hat das Bundesschiedsgericht in der Sitzung am 15.01.2014 durch die Richter Markus Gerstel, Georg von Boroviczeny, Florian Zumkeller-Quast, Claudia Schmidt und Harald Kibbat entschieden:

Das Verfahren LSG-HH-2014-09-25-1 wird zur weiteren Behandlung an das Landesschiedsgericht Schleswig-Holstein verwiesen

I. Sachverhalt

Am 07.09.2014 rief die Beschwerdeführerin das Landesschiedsgericht Hamburg in Sachen LSG-HH-2014-09-25-1, Klage auf Vorlage des Umlaufbeschlusses zur Erteilung eines unbegrenzten virtuellen Hausverbots, an.

Am 01.11.2014 legte die Beschwerdeführerin Verfahrensverzögerungsbeschwerde nach § 10 Abs. 9 SGO am Bundesschiedsgericht ein. Sie trug vor, dass sie vom Landesschiedsgericht am 29.09.2014 eine Nachricht erhalten habe, in der dies eine nachgebesserte Klageschrift verlangte. Diese habe sie am 30.09.2014 eingereicht. Hierauf erfolgte weder eine Eingangsbestätigung noch eine Antwort.

Auf Nachfrage des Bundesschiedsgerichts vom 07.11.2014 erklärte das Landesschiedsgericht am 09.11. 2014, dass die zeitlich versetzte Abwesenheit mehrerer Richter einer raschen Aufnahme der Beratungen leider im Wege gestanden habe. Das Schiedsgericht Hamburg habe das Verfahren am 08.11.2014 eröffnet und sich bei der Klägerin für die späte Aufnahme entschuldigt. Das Landesschiedsgericht sicherte zu, sich am Rande des kommenden Landesparteitags am 29.11.2014 zusammen zu setzen und ein Urteil zu verfassen. Das bedeute, dass der Fall Anfang Dezember abgeschlossen sein sollte.

Am 17.12.2014 erklärte die Beschwerdeführerin, dass im Verfahren nach wie vor nichts Substantielles geschehen sei. Es habe Mailverkehr gegeben, und es wäre eine weitere Stellungnahme ihrerseits abgefragt worden und ihrerseits übersandt, aber ein Termin o. ä. sei nicht in Sicht.

Auf Anfrage des Bundesschiedsgerichts vom 08.01.2015 mit Aufforderung einen Zeitplan für das weitere Verfahren vorzulegen, erklärte das Landesschiedsgericht am 11.01.2015, dass es möglicherweise das Beste wäre, wenn ein anderes Landesschiedsgericht mit mehr Erfahrung den Fall übernehmen könne, da das Landesschiedsgericht Hamburg mit dem Fall überfordert sei.

II. Entscheidungsgründe

Die Beschwerde der Beschwerdeführerin ist zulässig und begründet.



Piratenpartei Deutschland Bundesschiedsgericht Pflugstraße 9a, 10115 Berlin schiedsgericht@piratenpartei.de Berlin, den **15.01.2014**

AZ: **BSG 53/14-H**

Das Bundesschiedsgericht ist zuständig. Bereits für die Eröffnung des Verfahrens LSG-HH-2014-09-25-1 wurde mehr als ein Monat (§ 10 Abs. 9 Satz 2 SGO) benötigt. Die vom Landesschiedsgericht erklärte Zusicherung, das Verfahren zügig weiter zu behandeln und zu Ende zu bringen, wurde nicht eingehalten.

Auch die Anmahnung eines Berichts, beziehungsweise von Fortschritten in der Sache, seitens des Bundesschiedsgerichts erbrachte keine positiven Ergebnisse. Der vom Bundesschiedsgericht angeforderte Zeitplan für das Betreiben des weiteren Verfahrens wurde nicht vorgelegt.

Zwar ist die Dauer von drei Monaten seit Verfahrenseröffnung noch nicht überschritten, allerdings ist dies in Kürze der Fall und das Verfahren litt bereits im Vorfeld der Eröffnung unter erheblicher Verzögerung. Es ist aufgrund der selbst festgestellten Überforderung des Landesschiedsgerichtes auch nicht mit einer zügigen Bearbeitung zu rechnen. Analog zur Weigerung eines Landesschiedsgerichtes, ein Verfahren überhaupt durchzuführen¹, ist daher hier die Verfahrensverzögerungsbeschwerde bereits vor Ablauf der satzungsmäßig erforderlichen Frist begründet.

Das Verfahren wird nach § 10 Abs. 9 Satz 3 SGO an das Landesschiedsgericht Schleswig-Holstein verwiesen.

